

## Satzung des Aikikai Bamberg e. V.

Gründungssatzung: 09.12.1977

Satzungsänderungen am: 16.12.1978; 05.12.1984; 15.12.1995; 30.04.1999; 03.05.2002; 14.03.08; 30.04.09;

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Aikikai Bamberg e.V. und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Aikikai Bamberg e.V. ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der japanischen Kampfkunst Aikido, verwandter Disziplinen und die sich daraus ergebende Jugendarbeit.

### § 3 Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachgesucht haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat die antragstellende Person das Recht auf Berufung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
  - Zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Jahresabschluss erfolgen. Die Kündigung zum Jahresende muss bis zum 30. November des Jahres beim Vorstand vorliegen.
  - Zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
  - Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, die Beschlüsse des Vereinsausschusses nicht befolgt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder sonst wie gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vereinsausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen, nach schriftlicher Mitteilung der Ausschließungsgründe und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 1. Rechte

- a) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und des Zeitplanes zu benutzen. Sie haben ein Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb, wobei den Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Abteilungsleiter Folge zu leisten ist.
- b) Ab dem 18. Lebensjahr hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Es kann Anträge stellen und in die Vorstandschaft gewählt werden.

#### 2. Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch den Vereinsausschuss festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet das klassische Aikido so wie es Meister Morihei Uyeshiba geschaffen hat und die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

### § 7 Ehrungen verdienter Mitglieder

Die Vorstandschaft hat das Recht, verdiente oder langjährige Mitglieder zu ehren und Ehren-, bzw. Anerkennungsgeschenke bei besonderen Anlässen zu verteilen.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassenwart. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so wählt der Vereinsausschuss für die restliche Zeit der Wahlperiode einen Ersatzmann. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### § 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 2. Kassenwart
- d) dem Jugendleiter / in
  - 1) Die Wahl des 2. Schriftführers und des 2. Kassenwartes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und läuft parallel der Vorstandschaft.
  - 2) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins, leitet den Verein, beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten und trifft die Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern.
  - 3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft einberufen werden müssen.
  - 4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  - 5) Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### § 10a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Ausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Vorstandschaft;
- b) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- c) die Beschlussfassung über Satzung und deren Änderung;
- d) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- e) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren.

Die Mitglieder sind mind. 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 12 Abteilungen**

Der Aikikai Bamberg besteht bisher aus einer Fachabteilung. Über die Bildung weitere Fachabteilung oder deren Auflösung beschließt der Vereinsausschuss. Die Abteilungsleiter werden durch die der Abteilung angehörenden Mitglieder gewählt.

#### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen, in Vereinsausschusssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bamberg

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **Satzung Aikikai Bamberg e.V.**

Aikikai Bamberg e.V.  
Marienplatz 14  
im Rückgebäude  
96050 Bamberg

Tel 0951 23310  
Mo – Fr 18.30 -20.00 Uhr

Weitere Informationen zum Verein auf unserer Homepage :

[www.aikikai-dojo.de](http://www.aikikai-dojo.de)